



## Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Kasendorf

### §1 Name, Sitzung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Kasendorf**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in **95359 Kasendorf**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kasendorf, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und aus ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

### §3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (Aktive Mitglieder)
  - b) Passive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter sowie die Mitglieder der Kinderfeuerwehr.
3. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die aber keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten. Aus dem Feuerwehrdienst ausscheidende Mitglieder werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.



### §4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie muss ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der persönlichen Daten dem Vorstand mitzuteilen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist sofort wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.



### §6 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Jedes Mitglied kann zur Förderung des Vereines freiwillig einen erhöhten Beitrag entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird im Februar des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.
4. Dem Verein aus Rücklastschriftgebühren, Einschreiben, etc. entstandene Kosten sind vom Vereinsmitglied zu tragen.
5. Passive und aktive Mitglieder einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft und ggf. ihre nicht volljährigen Kinder können gemeinsam in einem ermäßigten Familienbeitrag zusammengefasst werden.
6. Die Volljährigkeit erreichende Mitglieder gehen automatisch in eine nicht ermäßigte Mitgliedschaft über.

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Kommandanten und dem Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Jugendwart soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Buchstaben a) bis d) gewählt wird.
2. Die unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt und müssen volljährig sein. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die unter Ziffer 1, Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erklären.



### §9 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung der Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitglieder
2. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 150 Euro können durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter verbindlich getätigt werden. Rechtsgeschäfte über diesen Betrag hinaus sind für den Verein nur verbindlich wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### §10 Sitzungen des Vorstandes

1. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens sieben Tage vorher einzuladen. Außerordentliche Sitzungen können kurzfristig einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erstellen und von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen. Diese Personen sind beratend tätig und haben kein Stimmrecht
4. Es sind mindestens zwei Vorstandssitzungen im Jahr abzuhalten.



### §11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Vorstand kann vom Kassenwart in einer Vorstandssitzung eine Zwischenrechnung anfordern.

### §12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
  - d) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - e) Zustimmung bei Änderungen des Jahresbeitrages
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.



### §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.  
Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen. Der Wahlausschuss wird nach Aussprache von der Mitgliederversammlung eingesetzt.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzenden verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn in der Mitgliederversammlung ein entsprechender Antrag gestellt wird und ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dem zustimmt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
6. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

### §14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.



### §15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Kasendorf zu verwenden hat.

### §16 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde am 3. März 2018 in der Mitgliederversammlung mit 32 Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Das Abstimmungsergebnis über das Inkrafttreten dieser Satzung wird folgend durch den Vorstand bezeugt.

---

Unterschrift des Vorsitzenden

---

Unterschrift der stv. Vorsitzenden

---

Unterschrift des Schriftführers

---

Unterschrift des Kassiers

---

Unterschrift des Kommandanten

---

Unterschrift des stv. Kommandanten

---

Unterschrift des Jugendwartes